

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg geht bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse von einer persönlichen Anwesenheit der Gremienmitglieder im Sitzungssaal aus. Daran soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde mit Gesetz vom 7. Mai 2020 jedoch ein neuer § 37a in die Gemeindeordnung eingefügt und die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise abhalten zu können. Diese Form der Sitzung darf jedoch grundsätzlich nur dann gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen wie beispielsweise aufgrund des Infektionsschutzes gar nicht stattfinden könnte.

Die Durchführung solch virtueller Sitzungen ist den Kommunen bis zum 31. Dezember 2020 ohne Anpassung ihrer Hauptsatzung erlaubt, ab dem 1. Januar 2021 aber nur noch bei Bestehen einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung.

Die Verwaltung plant nicht, von den bestehenden Präsenzsitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse abzurücken; solange es mit dem Infektionsschutz vereinbar und vertretbar erscheint, sollen die Sitzungen in gewohnter Weise weiterhin stattfinden. Dafür spricht auch, dass ein Wechsel hin zu einer virtuellen Sitzung im Bedarfsfall nur mit vorherigem technischem, personellem und finanziellem Aufwand möglich wäre und zumindest eine gewisse Vorlaufzeit benötigen würde. Gleichzeitig möchte die Verwaltung aber für den hoffentlich nicht eintretenden Fall, dass Sitzungen aufgrund des Infektionsgeschehens ansonsten gar nicht mehr stattfinden können, vorbereitet sein. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dennoch mit einem entsprechenden Passus in der Hauptsatzung eine Rechtsgrundlage für das Abhalten virtueller Sitzungen zu schaffen.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 17. Dezember 2020 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen.

I. Änderungen

Nach § 8 wird folgender § 8a in die Hauptsatzung neu aufgenommen:

§ 8a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a der Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der sonstigen kommunalen Gremien ganz oder teilweise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Weinstadt, den 17. Dezember 2020

Scharmann

Oberbürgermeister